

Richtlinien der Stadt Siegburg
zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (NRW)
vom 13.12.2012

erste Änderung vom _____

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. Seite 685) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Richtlinien zur Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen:

Präambel

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte würdigen das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Siegburg das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden.

Die Ehrenamtskarte ist sichtbarer Ausdruck der öffentlichen Anerkennung und Würdigung. Sie gilt zugleich als Dankeschön gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für die Gemeinschaft einsetzen.

§ 1 Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Ehrenamtskarte NRW, ausgestellt durch die Stadt Siegburg (1) Die Stadt Siegburg stellt Personen eine Ehrenamtskarte NRW aus, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich im Bereich der Stadt Siegburg engagieren. (2) Von einem besonderen Engagement ist auszugehen, wenn der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit seit wenigstens zwei Jahren nachweislich durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr beträgt. (3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit ausschließlich für Dritte wird keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten hinausgeht.	§1 Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Ehrenamtskarte NRW, ausgestellt durch die Stadt Siegburg (1) Die Stadt Siegburg stellt Personen eine Ehrenamtskarte NRW aus, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich im Bereich der Stadt Siegburg engagieren. (2) Von einem besonderen Engagement ist auszugehen, wenn der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit seit wenigstens zwei Jahren nachweislich durchschnittlich mindestens vier Stunden pro Woche bzw. 200 Stunden pro Jahr beträgt. (3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit ausschließlich für Dritte wird keine Vergütung gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung darf den steuerlichen Freibetrag der Ehrenamtspauschale bzw. der
---	--

(4) Vielfältige Bereiche für das ehrenamtliche Engagement sind möglich. Hierzu zählen zum Beispiel Feuerwehr, Freizeit, Gesundheit, Jugendarbeit, Katastrophenschutz, Kindergarten, Kirchen, Kultur, Migration, Musik, Rettungsdienste, Schulen, Senioren, Soziales, Sport, Tierschutz und Umwelt. Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen können zusammengerechnet werden, um die in Absatz 2 genannten zeitlichen Anforderungen zu erfüllen. (5) Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen im Bereich der Stadt Siegburg erbracht werden. Es ist daher in jedem Fall durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung, Einrichtung, Verein oder Ähnliches) zu bestätigen, dass sich die ehrenamtlichen Tätigkeiten auf die Stadt Siegburg beziehen. Diese Bestätigung ist insbesondere bei Trägern von Angeboten von Bedeutung, die überregionale Angebote vorhalten oder aber ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben und Angebote (auch) in Siegburg vorhalten.	Übungsleiterpauschale nicht übersteigen. Die Erstattung von Auslagen für die Tätigkeit ist davon unbenommen. (4) Vielfältige Bereiche für das ehrenamtliche Engagement sind möglich. Hierzu zählen zum Beispiel Feuerwehr, Freizeit, Gesundheit, Jugendarbeit, Katastrophenschutz, Kindergarten, Kirchen, Kultur, Migration, Musik, Rettungsdienste, Schulen, Senioren, Soziales, Sport, Tierschutz und Umwelt. Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen können zusammengerechnet werden, um die in Absatz 2 genannten zeitlichen Anforderungen zu erfüllen. (5) Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen im Bereich der Stadt Siegburg erbracht werden. Es ist daher in jedem Fall durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung, Einrichtung, Verein oder Ähnliches) zu bestätigen, dass sich die ehrenamtlichen Tätigkeiten auf die Stadt Siegburg beziehen. Diese Bestätigung ist insbesondere bei Trägern von Angeboten von Bedeutung, die überregionale Angebote vorhalten oder aber ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben und Angebote (auch) in Siegburg vorhalten.
§ 2 Vergünstigungen für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW im Bereich der Stadt Siegburg (1) Bei Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW, die von der Stadt Siegburg oder einem der Projektpartner aus NRW ausgestellt wurde, haben die Inhaber der Ehrenamtskarte Anspruch auf folgende Vergünstigungen: a) Der Benutzerausweis der Stadtbibliotheken in Siegburg ist gebührenfrei.	§ 2 Vergünstigungen für Inhaber und Inhaberinnen der Ehrenamtskarte NRW im Bereich der Stadt Siegburg (1) Bei Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW, die von der Stadt Siegburg oder einem der Projektpartner aus NRW ausgestellt wurde, haben die Inhaber und Inhaberinnen der Ehrenamtskarte Anspruch auf folgende Vergünstigungen: a) Der Benutzerausweis Die Benutzung der Stadtbibliotheken en in Siegburg ist gebührenfrei.

b) Der Besuch des Stadtmuseums der Stadt Siegburg ist gebührenfrei. c) Auf die Unterrichtsgebühren der städtischen Musikschule wird ein Preis-nachlass von 20 % gewährt. d) Auf die Eintrittskarten der städtischen Theateraufführungen wird ein Preis-nachlass von 20 % gewährt (2) Änderungen bleiben vorbehalten. (3) Die Ausweitung der Vergünstigungen ist möglich und kann auch private Unternehmen umfassen.	b) Der Besuch des Stadtmuseums der Stadt Siegburg ist gebührenfrei. c) Auf die Unterrichtsgebühren der städtischen Musikschule wird ein Preis-nachlass von 20 % gewährt. d) Auf die Eintrittskarten der städtischen Theateraufführungen wird ein Preis-nachlass von 20 % gewährt (c) Auf den Eintritt im Oktopus-Freibad wird ein Nachlass von 40 % gewährt. (2) Änderungen bleiben vorbehalten. (3) Die Ausweitung der Vergünstigungen ist möglich und kann auch private Unternehmen umfassen.
§ 3 Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW (1) Die Antragstellung erfolgt mit dem den Richtlinien als Anlage 1 beigefügten Bewerbungsbogen bei dem Diakonischen Werk (Freiwilligenagentur Siegburg). (2) Wenn ehrenamtliche Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen ausgeübt werden, sind mehrere Bewerbungsbögen auszufüllen. (3) Der Bewerbungsbogen enthält den Nachweis, in dem a) der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 1 Absatz 2 durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung,	§ 3 Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW (1) Die Antragstellung erfolgt über die App „Ehrenamtskarte NRW“ oder mit dem den Richtlinien als Anlage 1 beigefügten Bewerbungsbogen bei der/ dem Ehrenamtsbeauftragten der Stadt Siegburg, bei dem Diakonischen Werk (Freiwilligenagentur Siegburg). (2) Wenn ehrenamtliche Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen ausgeübt werden, sind diese bei der Antragstellung anzugeben, sofern sie für die geforderte Mindeststundenanzahl nach § 1,2 relevant sind. (mehrere Bewerbungsbögen auszufüllen. (3) Der Die Bewerbungsbogen enthält den Nachweis, dass in dem a) der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 1 Absatz 2 durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung,

Einrichtung, Verein oder Ähnliches) bestätigt wird und b) bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten hinausgeht. Der vorgenannte Nachweis ist mit Datum, Unterschrift einer für den Träger vertretungsberechtigten Person sowie der Unterschrift der verantwortlichen Kontaktperson und soweit vorhanden mit Stempel des Trägers des Angebotes zu versehen. (4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird für die anspruchsberechtigte Person eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt. (5) Die Bearbeitung der Anträge und die Ausstellung der Ehrenamtskarten NRW sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung von Partnern für weitere Vergünstigungen wird der Freiwilligen-Agentur Siegburg übertragen. Die Einzelheiten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.	Einrichtung, Verein oder Ähnliches) bestätigt wird und b) bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten hinausgeht. die den steuerlichen Freibetrag der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale übersteigt. Die Erstattung von Auslagen für die Tätigkeit ist davon unbenommen. Der vorgenannte Nachweis ist über die App zu bestätigen bzw. bei einem analogen Antrag mit Datum, Unterschrift einer für den Träger vertretungsberechtigten Person sowie der Unterschrift der verantwortlichen Kontaktperson und soweit vorhanden mit Stempel des Trägers des Angebotes zu versehen. (4) Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird für die anspruchsberechtigte Person eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt. (5 neu) Inhaber:innen einer Juleica (Jugendleitercard) erhalten die Ehrenamtskarte ohne einen Stundennachweis – der Einsatzort gilt entsprechend §1,5. (6) Die Bearbeitung der Anträge und die Ausstellung der Ehrenamtskarten NRW sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung von Partnern für weitere Vergünstigungen wird der Freiwilligen-Agentur Siegburg übertragen. Die Einzelheiten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.
--	--

§ 4 Gültigkeitsdauer (1) Die Gültigkeit der von der Freiwilligen-Agentur Siegburg für die Stadt Siegburg ausgestellten Ehrenamtskarten NRW beträgt 2 Jahre. (2) Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein neuer Antrag nach § 3 zu stellen.	§ 4 Gültigkeitsdauer (1) Die Gültigkeit der von der Freiwilligen-Agentur Siegburg für die Stadt Siegburg ausgestellten Ehrenamtskarten NRW beträgt 2 Jahre. (2) Nach Ablauf der Gültigkeit ist für die analoge Karte ein neuer Antrag nach § 3 zu stellen – über die App kann die Ehrenamtskarte auf Antrag hin um zwei Jahre verlängert werden.
§ 5 Kosten Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW durch das Diakonische Werk des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Freiwilligenagentur Siegburg) für die Stadt Siegburg ist kostenlos.	§ 5 Kosten Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW durch das Diakonische Werk des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Freiwilligenagentur Siegburg) für durch die Stadt Siegburg ist für die Antragstellenden kostenlos gebührenfrei.
§ 6 Inkrafttreten Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft.	§ 6 Inkrafttreten Die vorstehenden Richtlinien treten zum in Kraft.